

## Abschrift

28 O 10/16

Verkündet am 22.06.2016

XXXXXXXXXX, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



**Landgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Kleiner Muck e.V., vertr. d. d. Vorstand, dieser vertr.d. Dr. Michael Winterhoff,  
Brigitte Mohn, Stephan Eisenbeis, Heinrich-Lübke-Straße 19, 53113 Bonn,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte CBH Cornelius, Bartenbach,  
Haesemann & Partner, Bismarckstr. 11-13,  
50672 Köln,

g e g e n

Herrn Horst Weiberg, XXXXXXXXXXXXX,

Beklagten,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Media Kanzlei, Friedrich-  
Ebert-Anlage 18, 60325 Frankfurt,

hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 11.05.2016  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Eßer da Silva, den Richter am  
Landgericht Elsen und die Richterin Dr. End

**für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

**Tatbestand:**

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein, der seit 1985 zu den Trägern der freien Jugendhilfe in Bonn gehört.

Der Kläger ist im Bereich der Jugend- und Familienarbeit tätig.

Der Beklagte ist Inhaber der Domain „kleiner-muck-bonn-erfahrungsbericht.de“. Auf dieser Homepage veröffentlicht er Berichte über seine Erfahrungen mit dem Kläger, die auch die im Klageantrag wiedergegebenen Äußerungen beinhalten. Für den Inhalt der Bericht wird auf das Anlagenkonvolut CBH 30 (Bl. 180ff. GA) verwiesen. Mit Schreiben vom 26.10.2015 forderte der Kläger den Beklagten erfolglos auf, eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung in Bezug auf die streitgegenständlichen Äußerungen abzugeben.

Der Beklagte kam mit dem Kläger in Kontakt, da das Jugendamt Bonn diesen im Zusammenhang mit der Fürsorge für Sarah YYYYY, der Tochter des Beklagten und Frau YYYYY, beauftragte, nachdem Frau YYYYY im Februar 2011 einen schweren Schlaganfall erlitten hatte. Der Beklagte, der zuvor mit Frau YYYYY liiert war, lebte zu diesem Zeitpunkt bereits seit längerem getrennt von Mutter und Tochter. Nach dem Schlaganfall zogen beide vorübergehend beim Beklagten ein. Während dieser Zeit organisierte der Beklagte für seine Tochter, die den Schlaganfall miterlebt hatte, verschiedene Therapien und holte ein psychologisches Gutachten ein, weil er um das Wohl seiner Tochter besorgt war. Aus diesem Grund stand er auch mit der damaligen Klassenlehrerin der Tochter in Kontakt, die seine Sorgen teilte; diesbezüglich wird auf den Inhalt der Schreiben und eidesstattlichen Versicherungen vom 29.10.2013/28.01.2014/ 23.1.2015 der Klassenlehrerin verwiesen (Anlage B 1, Bl. 104 AO).

**Beginn des Clearings und Kontaktaufnahme zur Klassenlehrerin**

Am 16.07.2012 beauftragte das Jugendamt Bonn den Kläger (s. Anlage CBH 4, Bl. 12 AO, und Anlage B 14, Bl. 120 AO), um zunächst im Rahmen eines sog. Clearing die Lebensumstände und Lebenssituation von Sarah YYYYY einzuschätzen. Auf der Grundlage des Clearing-Ergebnisses wurde schließlich im Anschluss an das Clearing

eine sog. Familienhilfe für die Mutter und Tochter eingerichtet, in deren Rahmen eine Mitarbeiterin des Klägers die beiden unterstützt.

Den Clearingbeginn legte die Stadt Bonn mit dem 03.07.2012 fest (vgl. Anlage B 9, Bl. 115 AO, und Anlage B 26, Bl. 162 GA). Zu diesem Zeitpunkt war die Klassenlehrerin der Tochter des Beklagten noch nicht pensioniert, d.h. sie war noch ihre aktive Klassenlehrerin. Die Klassenlehrerin trat am 31.07.2012 in den Ruhestand ein.

Am 21.08.2012 nahm die Mitarbeiterin des Klägers Frau M (geb. Oberhofer) als Vertretung von Frau XXXXX zum ersten Mal Kontakt mit der Mutter und Tochter auf (vgl. Anlage CBH 4, Bl. 12 AO).

In einem Telefongespräch mit Frau M am 24.08.2012 teilte der Beklagte mit, dass er nicht verstehe, dass die Lehrer der Tochter (vor allem die ehemalige Klassenlehrerin) nicht mit in die Arbeit einbezogen werden.

Am 12.09.2012 nahm Frau M zum ersten Mal zur Schule der Tochter des Beklagten Kontakt auf. Sie bat den damals aktuellen Klassenlehrer der Tochter, die Lehrerinnen, welche die Tochter des Beklagten noch aus dem letzten Schuljahr kannten, zu befragen.

Mit dem Klassenlehrer der Tochter führte die Mitarbeiterin des Klägers Frau K ein Gespräch.

In einer Risikoeinschätzung vom 14.01.2014, welche Frau B, die Leiterin der besonderen Fachdienste des Jugendamtes, als Verfasserin nennt, steht hierzu (Anlage B 11, Bl. 117 AO): „zum tatsächlichen Zeitpunkt des Beginns des Clearings befand sich die „alte“ Klassenlehrerin, Frau C bereits im Ruhestand und war nicht mehr im Schulbetrieb aktiv. Es stand außer Frage, hier eine pensionierte Privatperson über vergangene Themen zu befragen. Somit erfolgte der Kontakt zum nachfolgenden Klassenlehrer, Herr Sch.“ Die verfasste Risikoeinschätzung war das Ergebnis eines gemeinsamen Gesprächs mit Mitarbeitern des Jugendamtes und der Mitarbeiterin des Klägers Frau K (siehe Anlage B 29, Bl. 166 GA).

Erhalt der Email vom 25.08.2012 bzw. Einverständniserklärung zur psychotherapeutischen Behandlung

In dem Telefongespräch zwischen Frau M und dem Beklagten am 24.08.2012 fragte Frau M den Beklagten, ob er mit einer psychotherapeutischen Behandlung seiner Tochter einverstanden sei. Frau M notierte hierzu in ihrem Bericht vom 14.09.2012 (Anlage CBH 4, Bl. 12 AO): *„Zu Hr. Weiberg nahm ich das erste Mal Kontakt am 24.08.2012 auf. Ich stellte mich am Telefon vor und fragte ihn nach seiner Meinung zwecks einer psychologischen Abklärung Sarah YYYYYY's (Miterleben des Schlaganfalls der Mutter)“.*

Der Beklagte zog zu diesem Telefonat seinen Nachbarn, Herrn S hinzu und informierte Frau M entsprechend. Herr S notierte u.a. am 25.08.2012, dass er am gestrigen Tag bei einem Telefonat des Beklagten dabei war, in dem ein Besuch der Tochter bei einem Psychologen thematisiert wurde und der Beklagte ausdrücklich wiederholt habe, dass er ebenfalls mit einer Behandlung seiner Tochter einverstanden sei und dies unterstütze. Des Weiteren führte er in der Notiz aus, dass der Beklagte ihn am nächsten Tag gebeten habe, ein dementsprechendes Schreiben zu lesen, in den Umschlag zu stecken und zur Post zu bringen, dieser Bitte sei er nachgekommen. Für den weiteren Inhalt dieser Notiz wird auf Anlage B 15 (Bl. 121 AO) Bezug genommen. Am 15.1.2015 unterschrieb er eine eidesstattliche Erklärung, dass der Inhalt der vorgenannten Notiz der Wahrheit entspreche.

In dem Bericht vom 14.09.2012 u.a. über dieses Telefonat schrieb Frau M Folgendes (Anlage CBH 4, Bl. 12 AO): *„Am gleichen Tag schickte er mir seine Beschreibung der vergangenen Monate noch einmal per E-Mail. Am Montag den 27.08.2012 schickte ich Hr. Weiberg 3 Terminvorschläge für ein Gespräch [...]. In dieser E-Mail nahm ich nochmal Stellung zu einigen Punkten aus Hr. Weiberg's E-Mail an mich, in denen er Äußerungen meinerseits falsch darstellte.“*

In der Email vom 25.08.2012 des Beklagten an Frau M (Anlage CBH 29, Bl. 145) schrieb er: *„[...] sie hatten für Frau YYYYYY angerufen und baten 19 Monate nach dem Apoplex von Frau YYYYYY, um mein Einverständnis für eine Psychologische/Psychotherapeutische Behandlung für Sarah YYYYYY. Für Sarah YYYYYY war der Schlaganfall von Frau YYYYYY im Kinderzimmer ein traumatisches Erlebnis. Darauf habe ich bereits vor Monaten das Jugendamt aufmerksam gemacht. Ebenfalls wies ich in den letzten Einschreiben das Jugendamt auf diesen Umstand hin, die übrigens unbeantwortet blieben. Des weiteren benachrichtigte ich das Jugendamt in mehreren Mails darüber, die ebenfalls unbeantwortet geblieben sind.“*

*Eine Möglichkeit könnte sein das wir zusammen, Frau YYYYYY und ich, zu einem Facharzt gehen. Wir können absprechen welcher Arzt/Ärztin die Exploration durchführen soll. Ansonsten bin ich weiterhin bereit, alle notwendigen Aufgaben die Sarah YYYYYY helfen können zu übernehmen und bitte Sie mich über alle Schritte auf dem laufendem zu halten.“*

In der Antwort-Email vom 27.08.2012 von Frau M an den Beklagten schrieb sie u.a.:  
*„Ihr Vorschlag, gemeinsam mit Sarah YYYYYY eine Therapeutin auf zu suchen, finde ich sehr gut.“*

Des Weiteren heißt es in dem Bericht vom 14.09.2012 unter der Überschrift „5. Gesundheit im Bereich Psyche Sarah YYYYYY“ (Anlage CBH 4, Bl. 12 AO):

*„Der Vater äußerte, auf meine Anfrage zu seinem Einverständnis (vom 24.08.12), dass er es nicht für nötig halten würde, dass Sarah YYYYYY psychologische Begleitung bekomme, zusätzlich auch mit Unverständnis, weil der Schlaganfall schon so lange her sei, aber auch mit der Befürchtung, dass Fr. YYYYYY einen Psychologen aufsuchen könne, der ihre Belange vertreten könne.*

*Später äußerte Hr. Weiberg, dass er sich selber um einen Termin bei einem Psychologen kümmern würde und Sarah YYYYYY dahin begleiten wolle. Außerdem machte er das Angebot, das sich mit der Mutter gemeinsam um einen Psychologen gekümmert wird.*

*Dieses Angebot gab ich an die Mutter weiter, die aufgrund der Streitigkeiten keine Termine gemeinsam mit Sarah YYYYYY, Mutter und Vater wahrnehmen möchte um Sarah YYYYYY vor Stress zu schützen.“*

Für den Weiteren Inhalt des Berichts wird auf Anlage CBH 4 (Bl. 12 AO) Bezug genommen.

Am 28.08.2012 stellte Frau YYYYYY bei Gericht einen Antrag auf Ersetzung der Unterschrift des Beklagten für eine psychologische Betreuung für ihre Tochter.

Am 5.10.2012 teilte der Beklagte der Mitarbeiterin des Klägers Frau K in einem persönlichen Gespräch mit, dass er eine schriftliche Einverständniserklärung unter der Bedingung erteile, das der/die Psychologe/in nicht mit der Frau YYYYYY bekannt sei und Herr H – der unter dem Verdacht gestanden hatte, seine Stieftochter sexuell missbraucht zu haben – seine Tochter nicht zu dem Termin fahre. Frau K unterrichtete den Beklagten, dass beide Bedingungen realisiert werden können.

In einem Schreiben des Jugendamtes Bonn an das Familiengericht schrieb das Jugendamt Bonn Folgendes: *„Laut Frau S, der eingesetzten Fachkraft vom Kleinen Muck, äußerte Herr Weiberg erst am 05.10.2012 sein Einverständnis für eine psychologische Behandlung. Wie bereits oben erwähnt findet die psychologische Behandlung von Sarah YYYYYY bereits statt. Dem Kleinen Muck liegt nach dortiger Auskunft keine Mail von Herrn Weiberg vom 25.08.2012 mit dessen Einverständnis vor.“* Für die weiteren Einzelheiten wird auf Anlage B 13 (Bl. 119 AO) verwiesen.

Am 19.10.2012 fragte die Mitarbeiterin des Klägers Frau K bei dem Beklagten nach, ob er den von ihr versandten Vordruck einer schriftlichen Einverständniserklärung erhalten habe. Nachdem der Beklagte dies verneinte, übersandte sie am selben Tag den Vordruck erneut an den Beklagten.

Am 23.10.2012 ging beim Kläger eine vom Beklagten unterzeichnete Einverständniserklärung zur Behandlung seiner Tochter mit Datum vom 25.08.2012 ein (Anlage CBH 20, Bl. 61 AO).

In einer Risikoeinschätzung vom 14.01.2014, welche Frau B, die Leiterin der besonderen Fachdienste des Jugendamtes, als Verfasserin nennt, steht (Anlage B 11, Bl. 117 AO): *„Hierbei kann festgehalten werden, dass es „damals“ einen Termin im MVZ [Medizinischen Versorgungszentrum für Psychosomatik, Psychotherapie und Psychiatrie] gegeben habe. Der Verlauf verlief positiv und Sarah YYYYYY sollte (nach eigenem Ermessen, Anm.: eigener Therapieantrieb) Kontakt mit der Therapeutin halten und Termine vereinbaren.“* Die verfasste Risikoeinschätzung war das Ergebnis eines gemeinsamen Gesprächs mit Mitarbeitern des Jugendamtes und der Mitarbeiterin des Klägers Frau K (Anlage B 29, Bl. 166 GA).

#### Persönliches Treffen während des Clearings

Für ein persönliches Gespräch bot Frau M dem Beklagten in der Email vom 27.08.2012 drei Termine (31.08., 05.09, 11.09) an. Der Beklagte nahm den ersten Termin, der am 31.08.2012 in den Räumlichkeiten des Klägers stattfinden sollte, an. In dem Bericht vom 14.09.2012 schrieb Frau M hierzu:

*„Hr. Weiberg konnte aufgrund der räumlichen Distanz zu Bonn, keinen der 3 angebotenen Termine wahrnehmen. Deswegen bot ich ihm eine Telefonkonferenz für den 06.09.12 um 12 Uhr an. Ein auf Hr. Weibergs Wunsch, kurzes Kennenlernen in*

*Form von 10 min, wenn er die Fahrt von Rheine rechtzeitig am 31.08.2012 bis 14 Uhr in unsere Räumlichkeiten des Kleinen-Muck schaffen würde, musste ich leider kurzfristig aus terminlichen Gründen absagen.“*

Die Absage teilte Frau M dem Beklagten mit Email vom 28.08.2012 mit, für deren Inhalt auf Anlage B 5 (Bl. 111 AO) Bezug genommen wird. Am 31.08.2012 war der Beklagte in Bonn.

Mit Email vom 13.09.2012 teilte eine weitere Mitarbeiterin des Klägers (Frau Sonntag), dem Beklagten mit, dass es nach dem Abschluss des Clearings ein Gespräch geben werde und das Clearing voraussichtlich wie bereits besprochen am 15.10.2012 abgeschlossen werde. Für den weiteren Inhalt der Email vom 13.09.2012 wird auf Anlage B 6 (Bl. 112 AO) verwiesen.

Die Mitarbeiterin des Klägers Frau K nahm am Freitag, den 28.09.2012, mit dem Beklagten wegen einer Terminabsprache für ein persönliches Kennenlernen telefonisch Kontakt auf. Der Beklagte teilte der Mitarbeiterin mit, dass er mit dem Anruf gar nicht gerechnet habe und bat, bis Dienstag, den 02.10.2012, überlegen zu dürfen, wann ein Termin stattfinden kann. Die Mitarbeiterin rief den Beklagten am 02.10.2012 erneut an und vereinbarte mit ihm einen Termin für Freitag, den 05.10.2012, im Büro der pädagogischen Ambulanz (Brückenforum).

Das Clearing endete laut dem Urteil des Amtsgerichts Bonn (siehe Anlage CBH 17, Bl. 56 AO) sowie den Angaben des Klägers in einer Strafanzeige (Anlage B 27, Bl. 163 GA) am 03.10.2012 bzw. laut einer Kostenzusicherung über Betreuungsaufwendungen für den Kläger am 15.10.2012 (Anlage CBH 25, Bl. 140 AO) und wurde bis zum 30.10.2012 verlängert. Persönliche Gespräche fanden am 05.10.2012, 15.10.2012, 10.01.2013 und am 07.03.2013 statt.

#### Hilfe des Klägers beim Umgang des Beklagten mit seiner Tochter

Wegen eines Treffens des Beklagten mit seiner Tochter schrieb der Beklagte der Mitarbeiterin des Klägers Frau M in einer Email vom 30.08.2012 (Anlage B 17, Bl. 123 AO), dass er davon ausgehe, dass sie morgen Frau YYYYYY treffe. Er bat sie Frau YYYYYY auszurichten, da diese mit ihm nicht mehr kommuniziere, dass er am darauffolgenden Tag seine Tochter gegen 15 Uhr abholen werde. Frau M antwortete ihm mit Email vom 31.08.2012 (Anlage B 18, Bl. 124 AO; Anlage B 33, Bl. 170), dass sie im Termin und zeitlich heute sehr eingespannt sei. Sie bat ihn, zu bedenken, dass

im Rahmen ihres Clearing-Auftrages die Regelung der Besucherkontakte nicht von ihnen zu überprüfen oder zu regeln sei. Dies bliebe bis auf weiteres in der elterlichen Verantwortung.

Die Mitarbeiterinnen des Klägers führten im August, September und Anfang Oktober 2012 mehrfach Gespräche mit der Tochter über ihren Umgang mit dem Beklagten und fragte, ob und wann sie den Beklagten sehen wolle oder mit ihm telefonieren wolle. In diesen Gesprächen äußerte die Tochter, dass sie nicht zu ihrem Vater fahren wolle, sie sich von dem Beklagten unter Druck gesetzt fühle, zu ihm zu ziehen, sie Angst davor habe, wieder zum Psychologen geschickt zu werden, es sie stresse, dass er ihr ein Pferd kaufen wolle und sie nicht mit ihm telefonieren sowie von ihm in Ruhe gelassen werden wolle. Für den weiteren Inhalt dieser Gespräche wird auf Anlagen CBH 4-9 verwiesen.

Am 19.10.2012 bot die Mitarbeiterin Frau K dem Beklagten, ihn bei den kommenden Kontakten mit seiner Tochter zu begleiten. Dies lehnte der Beklagte ab.

Am 10.01.2013 teilte die Tochter Frau K, dass sie zum ersten Mal nur mit einer Übernachtung den Beklagten besuchen wolle. Frau K informierte den Beklagten daraufhin entsprechend und bat um Rückmeldung. Der Beklagte lehnte einen Besuch mit nur einer Übernachtung ab, da er nicht „mit sich spielen lassen“ wolle.

Des Weiteren teilte die Mitarbeiterin des Klägers Frau K dem Kläger mit Email vom 28.01.2013 (Anlage CBH 12, Bl. 29 AO) mit, dass die Tochter den Beklagten wegen Karneval an einem anderen Wochenende besuchen wolle, und bat um Rückmeldung. Der Besuch fand dann doch auch an dem anderen Wochenende nicht statt.

Auf weitere Bemühungen von Frau K hin, schrieb die Tochter dem Beklagten am 28.02.2013 eine Sms mit dem Vorschlag, das sie ihn vom 16.03. auf den 17.03. besuchen kommen wolle. Der Beklagte lehnte einen Besuch mit nur einer Übernachtung gegenüber Frau K ab.

Da die gerichtlich vereinbarte Umgangsregelung nicht eingehalten wurde, bat der Beklagte den Kläger erneut, ihm beim Umgang mit seiner Tochter zu helfen. Daraufhin antwortet Frau K dem Kläger mit Email vom 28.03.2013 (Anlage B 19, Bl. 125 AO): „Was die Umgangsregelung betrifft, wenden Sie sich bitte an das Jugendamt.“



Der damalige Rechtsanwalt des Beklagten bat den Kläger ebenfalls darum, dass der Kläger seinen Mandanten beim Umgang mit seiner Tochter helfe. Der Rechtsanwalt erhielt auf diese Bitte keine Rückmeldung.

#### Information des Beklagten durch den Kläger

Der Beklagte traf mit Frau YYYYY am 31.10.2012 eine gerichtliche Vereinbarung über ihren Umgang mit ihrer Tochter. Im Vorfeld äußerte die Tochter, dass sie beide Eltern gleich liebt und mit beiden Kontakt haben möchte. Eine Umgangsanhörung des Beklagten mit seiner Tochter wurde in 2013 mit der Therapeutin der Tochter und der RichterIn in Absprache mit der Tochter besprochen. Die Therapie wurde kurz darauf beendet.

Die Umgangsvereinbarung wurde nicht eingehalten. Der Beklagte hat seine Tochter zuletzt vor 3 Jahren gesehen und vor 3 ½ Jahren gesprochen.

Am 06.09.2012 fand ein Telefongespräch zwischen zwei Mitarbeiterinnen des Klägers und dem Beklagten zum Thema „Aufnahme der Klärungsbereiche aus Sicht des Vaters“ statt.

Die Mitarbeiterin des Klägers Frau M (geb. O) führte mit der Tochter am 03.09, 11.09. und 12.09.2012 Gespräche über ein „Vaterwochenende“. Hierüber informierte sie den Beklagten mit Email vom 13.09.2012.

Am 04.10.2012 fragte die Mitarbeiterin des Klägers Frau K die Tochter, ob sie sich vorstellen könne, den Beklagten am nächsten Tag kurz zu sehen, was diese verneinte. Hierüber informierte Frau K den Beklagten telefonisch.

Am 08.10.2012 telefonierte Frau K mit dem Beklagten. Dabei sprachen sie über vorangegangene Telefonate zwischen dem Beklagten und seiner Tochter.

Am 14.02.2013 telefonierte Frau K mit dem Beklagten und teilte ihm im Hinblick auf einen anstehenden Besuch mit unter anderem mit, dass seine Tochter derzeit krank sei.

Der Beklagte äußerte gegenüber dem Kläger wiederholt erfolglos, dass er sich Informationen über seine Tochter oder ein Bild seiner Tochter wünsche. Dies ließ er auch durch seinen damaligen Rechtsanwalt mitteilen, der keine entsprechenden Informationen erhielt.

Der letzte Kontakt zwischen dem Kläger und dem Beklagten, der nicht ein Gerichtsverfahren betraf, fand im März 2013 statt. Seitdem hat Beklagten von dem Kläger keine Informationen über seine Tochter und kein Bild von seiner Tochter erhalten.

#### Therapeutische und ärztliche Behandlung von Frau YYYYY

Nach dem Schlaganfall wurde für die Mutter für bestimmte Bereiche für ein Jahr ein gesetzlicher Betreuer bestellt. Die Mutter war wegen ihres Schlaganfalls zur Rehabilitation vom 04.03.2011 – 01.04.2011 in der Celnus Fachklinik Hilchenbach sowie vom 19.09.2011 – 09.10.2011 und 08.05.2012 – 12.06.2012 jeweils in der Klinik Godeshöhe Bonn. Nach jedem dieser Aufenthalte wurde ein Arztbericht verfasst. Darüber hinaus wurde die Mutter von der Schmerztherapeutin bzw. Ärztin Dr. A. K. behandelt.

Am 25.11.2011 stellte Herr Dr. S (Nervenarzt/Psychiatrie) in Bezug auf die Mutter eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII wegen näher ausgeführten seelischen und körperlichen Behinderungen für eine Dauer von länger als 6 Monaten fest.

Die vorgenannten Arzt- und Klinikberichte lagen dem Kläger zu keinem Zeitpunkt vor.

In der Email vom 25.08.2012 des Beklagten an Frau M (Anlage CBH 29, Bl. 145) schrieb er: *„Ausschließlich weil Frau YYYYY krank ist wurde die Erziehungshilfe eingerichtet,, daher ist wichtig den Grad der Erkrankung der Mutter zu kennen um adäquat reagieren zu können.*

*Es wäre höchst unprofessionell dies nicht zu beachten. Die Einschätzung des Krankheitsschweregrades wurde von Fachärzten eingeschätzt. Sie sind einsehbar z.B. über die Rehaentlassberichte.“*

Die Mitarbeiterin des Klägers Frau K führte im Oktober 2012 jeweils ein Gespräch mit der Neuropsychologin der Mutter, der Psychologin der Mutter und der Ergotherapeutin der Mutter. Zudem wurden die schriftlichen Stellungnahmen der drei vorgenannten

Therapeuten für den Abschlussbericht berücksichtigt. Andere, die Mutter behandelnde Ärzte gab es im Oktober 2012 nicht.

In einer Risikoeinschätzung vom 14.01.2014, welche Frau B, die Leiterin der besonderen Fachdienste des Jugendamtes, als Verfasserin nennt, steht hierzu (Anlage B 11, Bl. 117 AO): „*Im Rahmen des Clearings wurde Kontakt zur behandelnden Fachleuten/ Ärzten der KM aufgenommen.*“ Die verfasste Risikoeinschätzung war das Ergebnis eines gemeinsamen Gesprächs mit Mitarbeitern des Jugendamtes und der Mitarbeiterin des Klägers Frau K (Anlage B 29, Bl. 166 GA).

Der Kläger ist der Auffassung, dass das Landgericht Köln zuständig sei, da bei Veröffentlichungen im Internet der Erfolg i.S. des § 32 ZPO überall dort eintrete, wo die entsprechende Webseite abgerufen werden könne. Bei den beanstandeten Äußerungen handele es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen, die i.S. des § 186 StGB geeignet seien, ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Die mit dem Antrag I. 1. beanstandete Äußerung sei unzulässig, da ihm zu keinem Zeitpunkt Arzt- und Klinikberichte vorlagen, die er hätte ignorieren bzw. vorsätzlich nicht berücksichtigen können.

Das gleiche gelte für den Antrag I. 2., da ihm auch das von dem Beklagten eingeholte psychologische Gutachten bis heute nicht vorliege.

Die mit den Anträgen zu I. 3.-5. beanstandeten Äußerungen seien unzulässig, da sie infolge der zahlreichen Kontakte und Telefonate der Mitarbeiterinnen des Klägers wegen des Umgangs mit seiner Tochter ersichtlich unwahr seien und seine Tochter schließlich selbst den Kontakt mit ihm verweigert habe.

Die mit den Anträgen zu I. 6.-8. beanstandeten Äußerungen seien unzulässig, da die angeblichen Unwahrheiten allesamt nicht Gegenstand des klägerischen Angriffs seien. Die von ihm aufgestellte Behauptung, dass dem Beklagten der Weg zu weit gewesen sei, zutreffend sei, sei zutreffend. Im Übrigen habe er die vom Beklagten ihm unterstellten Aussagen nicht getroffen.

Der Kläger beantragt,

- I. den Beklagten es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) zu verurteilen, es zu unterlassen, zu behaupten und/oder behaupten zu lassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

1. „Grundlegend wichtig wäre es aus meiner Sicht gewesen den Gesundheitszustand der Mutter richtig einzuschätzen, entsprechend qualifizierte Arztberichte wurden ignoriert, stattdessen hat der Kleine Muck eine Eigenbeobachtung geschrieben.“
2. „Obwohl in dem Bericht des kleinen Muck steht, dass Sarah YYYYY mit dem Vater bei einem „Psychologen“ war, wurde das Gutachten vollkommen ignoriert.“
3. „Der Vater hatte den Kleinen Muck gebeten ihm beim Umgang mit seiner Tochter behilflich zu sein, da der kleine Muck vor Ort ist und einen entsprechenden Einfluss auf die Mutter hat. Der Kleine Muck lehnte ab. Er sei dafür nicht zuständig.“
4. „Der Kleine Muck informiert mich über nichts und fördert damit die Entfremdung.“
5. „Ich bat den kleinen Muck mir zu helfen den Umgang im Sinne des Kindes wieder in den Gang zu bekommen. Man verweigerte dies, es sei nicht Aufgabe des kleinen Muck.“
6. „Ich stelle fest, dass der kleine Muck in seinem Bericht zu al dem auch noch offenkundig lügt.“
7. „Dreist Lüge des Kleinen Muck e.V.“
8. In seinem Bericht log der Kleine Muck dreist und schrieb dem Vater sei der Weg zu weit gewesen.“
9. „Laut Jugendamt Bonn behauptet der kleine Muck, eine bestimmte E-Mail nicht erhalten zu haben. Diese E-Mail wurde aber sogar beantwortet, ebenso wurde diese Antwortmail in dem Bericht des kleinen Muck erwähnt.“

Wie nachstehend wiedergeben:

Der Kleine Muck Bonn | Erfahrungsbericht | Internet Explorer

http://kleiner-muck-bonn-erfahrungsbericht.de

Der Kleine Muck Bonn | Erfah...

des Clearings ebenfalls verweigert.

**eh. Leiterin einer Sozialstation**

ob bewusst nicht mit der eh. Leiterin einer Sozialstation, der Lebensgefährtin des Vaters und noch anderen Personen die, die Verwahrlosung mitbekamen und helfen wollten nicht gesprochen wurde.. oder ob diese Personen vom Kleinen Muck nicht ermittelt wurden kann ich nicht beurteilen.

**Gesundheitszustand der Mutter**

Grundlegend wichtig wäre es auch aus meiner Sicht gewesen den Gesundheitszustand der Mutter richtig einzuschätzen, entsprechende qualifizierte Arztberichte wurden ignoriert, stattdessen hat der Kleine Muck eine **Eigenbeobachtung** geschrieben, Die Kindesmutter war mehrfach über Monate in einer Rehabilitationsklinik gewesen.

**Psychische Gesundheit von Sarah**

Es war ebenfalls eine Aufgabe des Kleinen Muck e.V. die psychische Gesundheit Sarahs abzuklären. Sarah hatte nicht nur den Schlaganfall, den die Mutter im Kinderzimmer erlitt, ungeschützt miterlebt, sie musste auch die verschiedenen Rehabilitationen, die Persönlichkeitsveränderung der Mutter, den Kontaktverlust zum Vater, den Umzug zu der psychisch kranken Freundin der Mutter usw. miterleben. Es war also wichtig, das Thema der psychischen Gesundheit abzuklären.

Der Vater holte, um dem Kind zu helfen, aufgrund der Auffälligkeiten seiner Tochter, ein Gutachten von einem renommierten Psychiatrieprofessor und einer Psychologin ein. **Obwohl in dem Bericht des kleinen Muck steht, dass Sarah mit dem Vater bei einem "Psychologen" war, wurde das Gutachten vollkommen ignoriert.**

**Aus dem Gutachten geht hervor, dass Sarah in ihrer Auffassung und in Ihren kognitiven Möglichkeiten aufgrund klinisch deutlich erkennbarer Depressionen eingeschränkt ist und die Psychomotorik am Boden liegt. Eine Psychotherapie sei dringend erforderlich. Diese wichtigen Aspekte wurden meiner Ansicht nach, in unverantwortlicher Weise vom Kleinen Muck nicht in das Clearing einbezogen.**

Um dem Kind zu helfen, wäre es aus meiner Sicht wichtig gewesen, das Gutachten zu beachten. Damit wäre möglicherweise auch die spätere Äußerung eines suizidalen Gedanken bei Sarah vermeidbar gewesen.

**Umgang**

Der Kleine Muck Bonn | Erfahrungsbericht - Internet Explorer  
 http://kleiner-muck-bonn-erfahrungsbericht.de

beachten. Damit wäre möglicherweise auch die spätere Äußerung eines suizidalen Gedanken bei Sarah vermeidbar gewesen.

**Umgang**

die schwerkranke Mutter verweigert/e und boykottierte den Umgang zwischen Vater und Kind, obwohl Sorge- und Umgangsrecht vorliegen. Später schrieb die Kinderpsychologin:

- Sarah ist traumatisiert, es fand eine Umkehrung der Rollenverteilung statt. Sarah bemuttert die Mutter.
- Mutter und Tochter gingen in eine extreme Symbiose, sie schliefen sogar in einem Bett über einen langen Zeitraum.
- Sarah erinnerte sehr gute Bindungszeiten mit den Vater.
- Sarah befindet sich in einem starken Loyalitätskonflikt.
- Die Bearbeitung der Traumatisierung Sarahs kann nicht in Bearbeitung kommen, solange institutionell alle Vatergefühle negativ eingestuft werden.
- Es hätte zum Wohle des Kindes zu einer Mediation und einer Triangulierung kommen müssen. (Kontakt zu beiden Elternteilen) Dies insbesondere bei der schwerwiegenden Erkrankung der Mutter.
- Im Lebenskonzept der Mutter wird der Vater als Täter wahrgenommen und das Kind darin eingebunden.

**Der Vater hatte den Kleinen Muck gebeten ihm beim Umgang mit seiner Tochter behilflich zu sein, da der Kleine Muck vor Ort ist und einen entsprechenden Einfluss auf die Mutter hat.**

**Der Kleine Muck lehnte ab. Er sei dafür nicht zuständig.**

Mein Anwalt hat auf sein Schreiben an den Kleinen Muck nie eine Antwort bekommen. Das Gericht hat zwar festgestellt, dass der Kleine Muck rechtlich nicht verpflichtet war, auf das Schreiben des Anwaltes zu antworten, außerdem sei mir die Antwort bei Telefonaten mitgeteilt worden, aber ich Frage mich doch was für ein Verein das ist, in denen ein Anwalt keine direkte Antwort erhält.

**Kurt Dauben**

Man kann dem Kind am besten helfen, wenn man die Situation kennt und alle Informationen einholt. Es ist gerichtsbezwiesen, dass der Kleine Muck die beiden Onkel, die Psychologin, die mehrjährige Klassenlehrerin von Sarah sowie die Schule von Aileen nicht in das Clearing eingebunden hat. Das persönliche Gespräch mit mir, dem Vater, wurde verweigert. Es wäre so viel mitzuteilen gewesen, dass die Situation sehr wahrscheinlich erheblich verbessert hätte.

Auch meine Mails an den Geschäftsführer Kurt Dauben blieben für mich ohne erkennbare

Muck Bonn - Internet Explorer

113 „Familienhilfe“ durch den Klei... x


## Der Kleine Muck Bonn

Erfahrungsbericht

HOME **„FAMILIENHILFE“ DURCH DEN KLEINEN MUCK E. V. BONN** ANATOMIE EINER BANKROTTERKLÄRUNG, KLEINER MUCK E.V. BONN

ANGELIKA MARIA WAHRHEIT COMPACT MAGAZIN DR. MICHAEL WINTERHOFF DREIESTE LÜGEN DES KLEINEN MUCK E.V. JUGENDAMT BONN

JUNGE WELT MIT KINDERN KASSE MACHEN PRESSEBERICHTE VORGESCHICHTE ZUM IMPRESSUM



### „Familienhilfe“ durch den Kleinen Muck e. V. Bonn

**„Familienhilfe“ durch den Kleinen Muck e.V.**

Die sogenannte Familienhilfe wurde auf der Grundlage des Ergebnisses des "Clearings" eingerichtet. Eine Betreuerin des Kleinen Muck e.V. erscheint fast täglich im Haushalt der Familie.

Diese sogenannte Familienhilfe ist für Sarah und die Mutter bestimmt, die im gleichen Haushalt lebende Aileen war nun allerdings mehrfach wegen Suizidversuchen in der geschlossenen Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Auch Sarah hat sich laut Aussagen ihrer Schule einen suizidalen Gedanken geäußert. Der kleine Muck e.V. hat mich als sorgeberechtigten Vater darüber nicht informiert. Der Kleine Muck informiert mich über nichts und fördert damit die Entfremdung.

November 2015						
M	D	M	D	F	S	S
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
						30
<a href="#">«AVG</a>						

**5.) den Verdacht auf Missbrauch von dem Kind durch einen Bekannten der Familie klären.**

Den Verdacht auf Missbrauch hatte die der Familie nahe stehende Diplom Psychologin, sowie die Schule von Aileen. Der kleine Muck weigerte sich mit beiden zu reden.

**6.) Kontakte zwischen dem Kind und dem Vater klären.**

Der kleine Muck weigerte sich auch mit mir dem Vater ein persönliches Gespräch zu führen. Es kam lediglich zu Telefonaten. Ich bat den kleinen Muck mir zu helfen den Umgang im Sinne des Kindes wieder in Gang zu bekommen. Man verweigerte dies, es sei nicht die Aufgabe des kleinen Muck.

Man hat sich auch geweigert mit den beiden Onkel den einzigen in Deutschland lebenden Verwandten außer den Eltern zu reden, obwohl man wusste, dass der eine Onkel Mediziner ist.

Durch den Bericht des kleinen Muck, der auf der Grundlage der oben genannten Versäumnisse zustande kam wurde bei Gericht ein falscher Eindruck zu Lasten der Kinder erweckt, der meiner Meinung nach ein falsches Resultat erbrachte und zugleich jahrelange Folgeaufträge und damit einen weiteren Umsatz im Fünfstelligen Bereich für den kleinen Muck erbrachte.

Der kleine Muck verklagte mich um die Veröffentlichung dieser Informationen zu verhindern. Ich stelle fest, dass der kleine Muck in seinem Bericht zu all dem auch noch offenkundig lügt.

Ich beschwerte mich beim Auftraggeber des kleinen Muck, dem Jugendamt Bonn. Ich glaube das der kleine Muck nur nach seinen eigenen Interessen und den Interessen des Jugendamt Bonn handelt und deswegen den notwendigen Aufgaben nicht nachkommt.

Der Jugendamtsleiter **Udo Stein** kann keinen Fehler in dem Verhalten des kleinen Muck feststellen.

<http://www.jugendamt-bonn-erfahrungsbericht.de/>

**Hinterlasse eine Antwort**



Logen des kleinen Muck e.V. | Der kleine Muck Bonn - Internet Explorer

dreiste Lügen des kleinen Muck e.V.

Der kleine Muck e.V. hat einen mit dem Vater zuvor vereinbarten persönlichen Termin per Mail abgesagt ohne einen neuen Termin während des Clearings zu offerieren. Im Gegenteil es kam eine neue Mail in der stand, dass während des Clearings kein Termin statt finden wird.

In seinem Bericht log der kleine Muck dreist und schrieb dem Vater sei der Weg zu weit gewesen.

Der kleine Muck rief an und fragte den Vater, ob er mit einer Therapie seiner Tochter einverstanden sei.

Der Vater teilte mit, das er bereits mit seiner Tochter bei einem entsprechendem Therapeuten gewesen ist, des weiteren bat er darum, dass die Therapie schnellstmöglich stattfand. Dies wird von einem Zeugen eidestättlich versichert. Am nächsten Tag schickte der Vater unaufgefordert seine Einverständniserklärung per Post weg. Der Erhalt wurde vom kleinen Muck e.V. bestätigt.

Sicherheitshalber schickte der Vater am selben Tag eine Mail mit seinem Einverständnis weg. Der Erhalt dieser Mail wurde bestätigt, ebenfalls die Aussage der Bestätigung in der Mail.

In seinem Bericht schrieb der kleine Muck, der Vater sei zunächst mit der Therapie nicht Einverstanden gewesen. Das Jugendamt Bonn machte aus diesem Satz, der Vater sei auch gegenwärtig nicht mit der Therapie einverstanden. Die gegnerische Anwältin wollte dem Vater wegen dieser falschen Tatsachenbehauptung das Grundrecht/Sorgerecht entziehen.

Laut Jugendamt Bonn behauptet der kleine Muck eine bestimmte E-Mail nicht erhalten zu haben. Diese E-Mail wurde aber sogar beantwortet, ebenso wurde diese Antwortmail in dem Bericht des kleinen Muck erwähnt.

November 2015						
M	D	M	D	F	S	S
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30						

II. Den Beklagte zu verurteilen, an den Kläger vorgerichtliche Kosten in Höhe von 492,54 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.11.2015 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass es sich bei den streitgegenständlichen Äußerungen um Meinungsäußerungen und nicht um Tatsachenbehauptungen handele. Es sei daher ausreichend, wenn er die für eine Meinungsäußerung in Anspruch genommenen tatsächlichen Bezugspunkte, auf deren Basis er zu seiner Meinung gelangt sei, nachträglich offenbare.

Bei der mit dem Antrag I. 1. beanstandeten Äußerung handele es sich zumindest um eine Meinungsäußerung mit einem wahren Tatsachenkern, da – was infolge des Kontextes entscheidend sei – in Bezug auf die Aufenthalte der Mutter in den Rehabilitationskliniken erstellte Arztberichte nicht beachtet worden seien. Zudem könne die Aussage des Klägers, dass Gespräche und Stellungnahmen der die Mutter

behandelnden Neuropsychologin, der Psychologin sowie der Ergotherapeutin berücksichtigt worden seien, nicht widerlegen, dass qualifizierte Arztberichte ignoriert worden seien, da keine der Personen der Definition nach Arzt sei. Deshalb sei es auch nicht wahr, dass der Kläger die Mutter zu Arztterminen begleitet habe.

Die mit dem Antrag I. 2. beanstandete Äußerung sei zulässig, da der wahre Tatsachenkern, dass das von ihm eingeholte psychologische Gutachten nicht berücksichtigt worden sei, unstreitig sei. Der Kläger sei verpflichtet gewesen, sich ernsthaft darum zu bemühen, das Gutachten zu erhalten. Er behauptet, dass er das Gutachten dem Kläger auch zugesandt habe.

Er ist der Auffassung, dass Antrag I. 5. das Rechtsschutzinteresse fehle, da die Anträge I. 3. und 5. auf das Gleiche gerichtet seien. Die mit den Anträgen zu I. 3. und 5. beanstandeten Äußerungen seien zulässig, da dies der Beklagte infolge des Email-Kontaktes am 30./31.08.2012 genauso verstanden habe. Dies gelte auch in Bezug auf die Email von Frau K vom 28.03.2013. Zudem habe auch sein damaliger Rechtsanwalt auf die entsprechende Bitte hin seit 2012 keine Rückmeldung erhalten. Dass der Kläger auf die Tochter angeblich Einfluss genommen habe, sei nicht erheblich, da er lediglich die Meinung vertrete, dass er den Kläger um Hilfe beim Umgang mit seiner Tochter gebeten und der Kläger dies abgelehnt habe.

Die mit dem Antrag I. 4. beanstandete Äußerung sei als überspitzte Meinungsäußerung zulässig, da er trotz Umgangsvereinbarung seine Tochter – was unstreitig ist – zuletzt vor 3 Jahren gesehen und vor 3 ½ Jahren gesprochen hat, er vom Kläger – unstreitig – seit 3 Jahren keine Informationen oder ein Bild von seiner Tochter erhalten sowie sein damaliger Anwalt ebenfalls keine entsprechenden Informationen oder ein Bild erhalten habe.

Der Beklagte behauptet, dass der Geschäftsführer des Klägers in einem persönlichen Gespräch geäußert habe, dass er seine Tochter niemals wieder sehen werde.

Er ist der Auffassung, dass die Anträge I. 6.-8. auf das Gleiche gerichtet seien, so dass jedenfalls für zwei Anträge das Rechtsschutzinteresse fehle. Die „Lüge“ sei eine überspitzte Meinungsäußerung, wenn jemand nicht die Wahrheit sage. Der Beklagte behauptet, dass ihm der Weg – entgegen der Behauptung in dem Bericht vom 14.09.2012 – nicht zu weit gewesen sei.

Er behauptet, dass er sich in dem Telefonat am 24.08.2012 – entgegen der Behauptung in dem Bericht vom 14.09.2012 – mündlich damit einverstanden erklärt habe, dass er mit einer psychotherapeutischen Behandlung seiner Tochter einverstanden sei und diese unterstütze. Zudem habe er daraufhin seine Einverständniserklärung dem Kläger auch schriftlich per Brief mitgeteilt (Anlage B 33, Bl. 173 GA).

Er behauptet, dass der Kläger behauptet habe, dass er die Adresse der Lehrerin nicht habe ermitteln können und von dem Beklagten nicht aufgefordert worden sei, die Klassenlehrerin zu befragen.

Er ist der Auffassung, dass die Risikoeinschätzung vom 14.01.2014 (Anlage B 11, Bl. 117 AO) auch dem Kläger zugerechnet werden könne, da seine Mitarbeiterin Frau-K diese mit verschiedenen Mitarbeitern des Jugendamtes zusammen erstellt habe. Die darin enthaltenen Äußerungen, dass der Verlauf der Therapie seiner Tochter positiv verlief und dass im Rahmen des Clearings Kontakt zu behandelnden Ärzten der Mutter aufgenommen worden sei, seien unwahr.

Die mit dem Antrag zu I. 9. beanstandete Äußerung sei zulässig, da der Kläger seine Email vom 25.08.2012 erhalten habe und zudem diese Email beantwortet habe.

Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

1.

Es kann offen bleiben, ob das Landgericht Köln vorliegend örtlich zuständig ist, da sich der Beklagte diesbezüglich rügelos eingelassen hat und die Zuständigkeit des Landgerichts Köln jedenfalls dadurch gemäß § 39 ZPO begründet ist.

2.

Entgegen der Ansicht des Beklagten fehlt einem Antrag der Anträge I. 3. und 5. nicht bereits das Rechtsschutzbedürfnis.

Das Rechtsschutzbedürfnis für eine Unterlassungsklage bedarf grundsätzlich keiner näheren Darlegung und kann nur ausnahmsweise verneint werden. Für Äußerungen, die nicht wortgleich und/oder in einem unterschiedlichen Kontext gefallen sind, aber im Kern gleichartig sind, besteht jeweils ein eigenes Rechtsschutzbedürfnis. Aus dem unterschiedlichen Kontext kann sich nicht nur eine unterschiedliche Lesart der Äußerung ergeben. Sondern es gilt – umgekehrt –, dass bei der Fassung eines Unterlassungsantrags im Interesse eines hinreichenden Rechtsschutzes gewisse Verallgemeinerungen zulässig, sofern auch in dieser Form das Charakteristische der konkreten Verletzungsform zum Ausdruck kommt. Dies hat seinen Grund darin, dass eine Verletzungshandlung die Vermutung der Wiederholungsgefahr nicht nur für die identische Verletzungsform begründet, sondern auch für alle im Kern gleichartigen Verletzungshandlungen (vgl. BGH, GRUR 2006, 421, 423 m.w.N.). Für jede der kerngleichen Verletzungshandlung besteht aber ein Rechtsschutzbedürfnis, das nur zu verneinen ist, wenn der Gläubiger bereits einen vollstreckbaren Titel besitzt (vgl. BGH, GRUR 2006, 421, 423).

Dem entsprechend besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis für die Anträge I. 6.-8.

## II.

Dem Kläger stehen die verfolgten Unterlassungsansprüche aus §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB, Artt. 2 Abs. 1, 12 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG wegen Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht zu.

Bei der Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts handelt es sich um einen sogenannten offenen Tatbestand, d.h. die Rechtswidrigkeit ist nicht durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert, sondern im Rahmen einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles und Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit positiv festzustellen (Sprau in: Palandt, Kommentar zum BGB, 75. Auflage 2016, § 823 BGB, Rn. 95 m.w.N.). Stehen sich als widerstreitende Interessen – wie vorliegend – die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) gegenüber, kommt es für die Zulässigkeit einer Äußerung im Regelfall maßgeblich darauf an, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder

Meinungsäußerungen handelt. Während Meinungsäußerungen in weitgehendem Maße frei sind, sind Tatsachenbehauptungen grundsätzlich nur zu dulden, soweit sie der Wahrheit entsprechen.

Im Gegensatz zur Tatsachenbehauptung misst eine Meinungsäußerung einen Vorgang oder Zustand an einem vom Kritiker gewählten Maßstab. Auch bei einer Meinungsäußerung ist jedoch entscheidend, ob der tatsächliche Bestandteil einer Meinungsäußerung sich als zutreffend erweist. Denn wenn sich wertende und tatsächliche Elemente in einer Äußerung so vermengen, dass diese insgesamt als Werturteil anzusehen ist, kann die Richtigkeit der tatsächlichen Bestandteile im Rahmen einer Abwägung der Rechte eine Rolle spielen. Enthält die Meinungsäußerung erwiesene falsche oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen, so wird regelmäßig das Grundrecht der Meinungsfreiheit hinter dem durch das grundrechtsbeschränkende Gesetz geschützten Rechtsgut zurücktreten (vgl. BGH, WRP 2008, 820). Jedenfalls fällt die Richtigkeit des tatsächlichen Äußerungsgehalts, der dem Werturteil zugrunde liegt, regelmäßig bei der Abwägung ins Gewicht (BGH, a. a. O.). Anders liegt es nur, wenn der tatsächliche Gehalt der Äußerung so substanzarm ist, dass er gegenüber der subjektiven Wertung in den Hintergrund tritt (BGH, a. a. O.). Denn wenn sich einer Äußerung die Behauptung einer konkret-greifbaren Tatsache nicht entnehmen lässt und sie bloß ein pauschales Urteil enthält, tritt der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung zurück und beeinflusst die Abwägung nicht (BVerfG, NJW-RR 2001, 411; BGH, a. a. O.).

Maßgeblich für das Verständnis der Behauptung ist dabei weder die subjektive Sicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der objektive Sinn der Äußerung aus der Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittslesers (vgl. BVerfG, NJW 2006, 207, 208; BGH NJW 1998, 3047, 3048). Dabei darf nicht isoliert auf den durch den Antrag herausgehobenen Text abgestellt werden. Vielmehr ist dieser im Zusammenhang mit dem gesamten Aussagetext zu deuten (BGH a.a.O.).

1.

Bei der Äußerung

*„Grundlegend wichtig wäre es auch aus meiner Sicht gewesen den Gesundheitszustand der Mutter richtig einzuschätzen, entsprechende qualifizierte*

*Arztberichte wurden ignoriert, stattdessen hat der Kleine Muck eine Eigenbeobachtung geschrieben.“*

handelt es sich um eine Meinungsäußerung, die aber auch tatsächliche Bestandteile („qualifizierte Arztberichte wurden ignoriert“) enthält. Der Tatsachenkern, der sich, um diese Meinung in zulässiger Weise äußern zu dürfen, als zutreffend erweisen muss ist zum einen, dass es qualifizierte Arztberichte über den Gesundheitszustand der Mutter überhaupt gab, und zum anderen, dass der Kläger diese kannte oder hätte kennen müssen. Ignorieren bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch, jemanden oder etwas absichtlich zu übersehen, zu übergehen und/oder nicht zu beachten.

Der Beklagte meint, dass der Kläger die Arztberichte, welche in Bezug auf die Rehaklinikaufenthalte von Frau YYYYYY erstellt wurden, hätte berücksichtigen müssen. Dies ergibt sich für den unvoreingenommenen und interessierten Durchschnittsleser auch aus dem nächsten Satz, der auf die beanstandete Äußerung folgt („Die Kindesmutter war mehrfach über Monate in einer Rehabilitationsklinik gewesen.“).

Der in der Meinungsäußerung des Beklagten enthaltene Tatsachenkern ist zutreffend. Es ist nicht entscheidend, dass dem Kläger Arzt- und Klinikberichte zu keinem Zeitpunkt vorlagen und er mithin – bisher unstrittig – keine positive Kenntnis von den Arztberichten. „Ignorieren“ bedeutet für den Leser in dem vorliegenden Zusammenhang auch, die Existenz der Arztberichte selbst zu ignorieren und diese gänzlich unberücksichtigt lassen bzw. als nicht relevant zu erachten, d.h. sie zu übergehen, indem man sie weder anfordert noch deren Inhalt zur Kenntnis nehmen will. Aufgrund der Email des Beklagten vom 25.08.2012, in welcher er den Kläger über die Existenz und seines Erachtens vorliegende Relevanz der Arztberichte informierte, ist davon auszugehen, dass dem Kläger bekannt war, dass derartige Arztberichte existieren. Unstrittig hat er diese für seine Bewertung des Gesundheitszustandes von Frau YYYYYY nicht angefordert oder wollte deren Inhalt zur Kenntnis nehmen.

Es kommt auch nicht entscheidend darauf ankommen, dass Arztberichte vor Beginn des Clearings erstellt wurden, da der Beklagte der Meinung sein kann, dass diese für den Gesundheitszustand von Frau YYYYYY auch noch während des Clearings relevant sein können. Diese Meinung kann er mithin auch in zulässiger Weise äußern.

Im Übrigen wird ausdrücklich die Sicht des Beklagten wiedergegeben, so dass auch die Äußerung im Übrigen als Meinungsäußerung zulässig ist.

2.

Auch bei der Äußerung

*„Obwohl in dem Bericht des kleinen Muck steht, dass Sarah YYYYY mit dem Vater bei einem „Psychologen“ war, wurde das Gutachten vollkommen ignoriert.“*

handelt es sich um eine Meinungsäußerung, die aber – entsprechend der vorherigen Ausführungen – auch tatsächliche Bestandteile („*wurde das Gutachten vollkommen ignoriert*“) enthält.

Die Äußerung des Beklagten versteht der unvoreingenommen und interessierte Durchschnittsleser, dahingehend, dass der Kläger sich nicht für die Ergebnisse der psychologischen Untersuchung interessierte und deshalb auch das Gutachten nicht zur Kenntnis nahm, obwohl seine Mitarbeiter von dem Besuch der Tochter bei einem Psychologen in Begleitung des Klägers informiert waren und sich daher nach den Ergebnissen einschließlich der schriftlich – in einem Gutachten – festgehaltenen Befunde hätte interessieren müssen.

Der enthaltene Tatsachenkern, das der Psychologe als Erkenntnisquelle nicht ausgeschöpft wurde, in dem nicht nach etwa in einem Gutachten festgehaltenen Befunden gefragt wurde, ist zutreffend. Es kann dabei offen bleiben, ob der Beklagte dem Kläger das Gutachten zusendete. Es ist jedenfalls nicht entscheidend, ob dem Kläger das Gutachten des Psychologen vorlag und er mithin keine positive Kenntnis von einem Gutachten hatte. „Ignorieren“ kann in dem vorliegenden Zusammenhang ebenfalls bedeuten, die Existenz eines Gutachtens bzw. Befunde des Psychologen selbst zu ignorieren und diese gänzlich unberücksichtigt bzw. als nicht relevant zu erachten, d.h. sie zu übergehen, indem man sie weder anfordert noch den Inhalt eines Gutachtens, in dem die Befunde schriftlich festgehalten sind, zur Kenntnis nehmen will.

Soweit der Beklagte vorbringt, dass aus dem Bericht des Klägers vom 14.09.2012 hervorgehe, dass die Tochter in seiner Begleitung bei einem Psychologen war, ist dies zutreffend (Ziff. 7 der Anlage CBH 4, Bl. 21f. AO; vgl. auch Anlage CBH 5, Bl. 23 AO). Ein schriftliches Gutachten ist in dem Bericht zwar nicht erwähnt. Alleine aufgrund der Tatsache, dass die Tochter bei einem Psychologen war, mussten die Mitarbeiter/innen

des Klägers allerdings davon ausgehen, dass der Psychologe den psychischen Gesundheitszustand der Tochter auch untersucht bzw. begutachtet hat. Der Beklagte kann vor diesem Hintergrund in zulässige Weise seine Meinung äußern, dass der Kläger sich für die Befunde des Psychologen nicht interessiert hat und in dem Sinne das Gutachten ignoriert hat, das er auch hätte anfordern und zur Kenntnis nehmen können, hätte er sich für die Befunde interessiert.

3.

Bei den Äußerungen

*„Der Vater hatte den Kleinen Muck gebeten ihm beim Umgang mit seiner Tochter behilflich zu sein, da der Kleine Muck vor Ort ist und einen entsprechenden Einfluss auf die Mutter hat.*

*Der Kleine Muck lehnte ab. Er sei dafür nicht zuständig.“*

*„Ich bat den Kleinen Muck mir zu helfen den Umgang im Sinne des Kindes wieder in Gang zu bekommen. Man verweigerte dies, es sei nicht Aufgabe des kleinen Muck.“*

handelt es sich um wahre Tatsachenbehauptungen, da Frau M in einer Email vom 31.08.2012 (Anlage B 18, Bl. 124 AO) die Bitte des Beklagten, Frau YYYYY auszurichten, dass er seine Tochter gegen 15 Uhr abholen werde, ablehnte und zu bedenken gab, dass die Regelung der Besuchskontakte nicht von ihnen zu überprüfen oder zu regeln sei. Zudem bat Frau K auf die Bitte des Beklagten hin, ihn bei der Einhaltung der gerichtlich vereinbarten Umgangsregelung zu helfen, sich in dieser Hinsicht an das Jugendamt zu wenden.

Es liegt auch keine eine bewusst unvollständige Berichterstattung vor. Eine solche liegt vor, wenn dem Leser einerseits wahre Tatsachen mitgeteilt werden, aus denen er erkennbar eigene Schlussfolgerungen ziehen soll, dabei aber andererseits wesentliche Tatsachen verschwiegen werden, die dem Vorgang ein anderes Gewicht geben könnten und deren Kenntnis für den Leser unerlässlich ist, der sich im Kernpunkt ein zutreffendes Urteil bilden will (vgl. BGH, NJW 2006, 601, 603 m.w.N.). Wenn es nahe liegt, aus mehreren unstrittigen Tatsachen eine bestimmte (ehrverletzende) Schlussfolgerung zu ziehen, so ist jedenfalls eine bewusst unvollständige Berichterstattung rechtlich wie eine unwahre Tatsachenbehauptung zu behandeln, wenn die Schlussfolgerung bei Mitteilung der verschwiegenen Tatsache weniger nahe liegend erscheint und deshalb durch das Verschweigen dieser Tatsache



beim unbefangenen Durchschnittsleser ein falscher Eindruck entstehen kann (BGH a.a.O. m.w.N.).

Es wird dem Leser hier zwar nicht mitgeteilt, dass die Mitarbeiterinnen des Klägers mit der Tochter mehrfach Gespräche geführt haben, in denen es um den Kontakt der Tochter zu dem Vater ging. So hat Frau K vor Ihrer Email sich um den Kontakt und Treffen des Beklagten mit seiner Tochter bemüht, in dem sie Nachrichten und Terminvorschläge weiterleitete.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der unbefangene und interessierte Durchschnittsleser aufgrund des Anlasses der Berichterstattung davon ausgeht, dass der Beklagte – aus seiner Enttäuschung heraus – seine subjektiven Ansichten wiedergibt. Auch wenn der Beklagte ebenfalls verpflichtet ist, alle wesentlichen Tatsachen mitzuteilen und Wesentliches nicht zu verschwiegen, ist für den Leser erkennbar, dass der Beklagte nicht als Journalist, sondern als betroffener Vater schreibt. Bereits aus diesem Umstand zieht der Leser die naheliegende Schlussfolgerung, dass der Beklagte seine Sichtweise und die seine Meinung unterstützenden Tatsachen wiedergibt und der Kläger weitere Tatsachen zu seiner Verteidigung vorbringen wird.

Zudem ist vor allem auch Folgendes zu berücksichtigen. Selbst wenn die Tatsachen mitgeteilt werden, die als anfänglich geleistete Hilfe beim Umgang mit der Tochter angesehen werden können, bleibt es dabei, dass letztendlich die zuständige Mitarbeiterin des Klägers die Zusammenarbeit mit dem Beklagten für den Umgang mit seiner Tochter dadurch beendet hat, dass sie ihm schrieb, dass er sich in dieser Hinsicht an das Jugendamt wenden soll. Auf dieser wahren Tatsache basieren die Äußerungen des Klägers. Die anfänglich geleistete Hilfe ist keine wesentliche Tatsache, für die Äußerungen, dass der Kläger es ablehnte, dem Kläger dauerhaft Hilfe beim Umgang mit seiner Tochter zu leisten, weil er „*dafür nicht zuständig*“ bzw. „*es [...] nicht Aufgabe des kleinen Muck*“ sei bzw. der Beklagte sich dafür ans Jugendamt wenden soll. Die anfängliche Hilfeleistung betrifft nicht den Kernpunkt, über den sich der Leser ein zutreffendes Urteil bilden soll, d.h., dass die Hilfeleistung auf die Dauer abgelehnt wurde.

Auch der Umstand, dass die Treffen des Beklagten mit seiner Tochter nicht stattfanden, weil zum einen die Tochter, den Vater nicht besuchen wollte und auch den

telefonischen Kontakt zum Teil ablehnte, und zum anderen der Beklagte einen Besuch der Tochter mit nur einer Übernachtung als nicht annehmbar betrachtete, ist nicht für eine vollständige Berichterstattung notwendig. Denn hätte es nicht Probleme beim Umgang des Beklagten mit seiner Tochter gegeben, hätte er nicht die Mitarbeiterinnen des Klägers um Hilfe bitten müssen. Diese Tatsachen betreffen damit ebenfalls nicht den Kernpunkt, über den sich der Leser hier ein zutreffendes Urteil bilden soll.

4.

Bei der Äußerung

*„Der Kleine Muck informiert mich über nichts und fördert damit die Entfremdung.“*

handelt es sich um eine zulässige Meinungsäußerung, die aber auch tatsächliche Bestandteile (*„informiert mich über nichts“*) enthält. Der in der Äußerung enthaltene Tatsachenkern ist zutreffend.

Diese Äußerung stammt aus einem Bericht des Beklagten mit dem Titel *„Familienhilfe‘ durch den Kleinen Muck e. V. Bonn“*, der sich mit der sog. Familienhilfe beschäftigt, die im Anschluss an das Clearing durchgeführt wurde. Genau genommen hat der Beklagte zwar noch während der Zeit der Familienhilfe bis Februar 2013 einzelne Informationen erhalten. Unstreitig besteht zwischen den Parteien jedoch seit Februar/März 2013 kein Kontakt mehr, d.h. seit über drei Jahren. Der Beklagte nutzt das Verb *„informiert“* im Präsens und nicht in einer Vergangenheitsform, d.h. der unvoreingenommene und informierte Durchschnittsleser versteht die Äußerung dahingehend, dass sie auf die Gegenwart bzw. eine gegenwärtigen Zeitraum und nicht auf die Vergangenheit, d.h. auf Anfang 2013, bezogen ist. Selbst wenn dies so wäre, dürfte der Beklagte, der nur anfangs wenige Informationen erhalten hat, überspitzt seine Meinung über diese Informationspolitik mit den Worten, dass der Kläger ihn *„über nichts“* informiere, äußern.

Auch bei der Äußerung, dass der Kläger durch seine Informationspolitik, die Entfremdung fördert, handelt es sich um eine zulässige Meinungsäußerung.

5.

Die Äußerung

*„dreiste Lügen des kleinen Muck e. V.“*

enthält hinsichtlich der „Lügen“ tatsächliche Bestandteile. Der Durchschnittsleser geht aufgrund der Äußerung davon aus, dass der Kläger bewusst falsche Tatsachen behauptete oder eine auf Täuschung angelegte Aussage machte. Der tatsächliche Bestandteil des „Lügen-Vorwurfs“ ist daher eine Äußerung des Betroffenen, von welcher derjenige, der den Vorwurf ausspricht, davon ausgeht, dass der Betroffene wider besseren Wissens handelt und die Äußerung daher eine „Lüge“ ist.

a.

Der Vorwurf der Lüge des Beklagten bezieht sich erstens auf die Äußerung einer Mitarbeiterin des Klägers in dem Bericht vom 14.09.2012 (Anlage CBH 4, Bl. 13 AO), dass der Beklagte *„aufgrund der räumlichen Distanz zu Bonn, keinen der 3 angebotenen Termine“* habe wahrnehmen können.

Dies geht aus der weiteren angegriffenen Äußerung

*„In seinem Bericht log der Kleine Muck dreist und schrieb dem Vater sei der Weg zu weit gewesen.“*

hervor. Bei der Äußerung des Beklagten in Bezug auf die zuvor genannte Aussage des Klägers handelt es sich um eine wahre Tatsachenbehauptung.

Der Beklagte hat nicht nur vorgetragen, dass ihm nicht der Weg zu weit war und er an dem Tag (31.08.2012), an dem ein kurzes Treffen des Beklagten mit den Mitarbeiterinnen des Klägers geplant war, in Bonn war. Dem ist der Kläger nicht entgegen getreten und hat die Äußerung des Beklagten, auf welcher die Äußerung der Mitarbeiterin des Klägers (*„aufgrund der räumlichen Distanz“*) beruht, nicht wiedergegeben. Sondern aus dem Bericht selbst geht hervor, der Beklagte zu einem der angebotenen Termine für eine kurzes Kennenlernen gekommen wäre. D.h. auch die Mitarbeiterin selbst ging davon aus, dass der Beklagte – trotz der räumlichen Distanz – zu einem der angebotenen Termine gekommen wäre und es offenbar nur in zeitlicher Hinsicht wegen der Länge des Termins Probleme gab. Dass die Mitarbeiterin des Klägers – unstrittig – *„aufgrund der räumlichen Distanz“* als Hinderungsgrund angab und gleichzeitig schrieb, dass der Kläger einen der Termine wahrnehmen wollte – kann daher dahingehend aufgefasst werden, dass sie wider besseren Wissens, obwohl sie wusste, dass nicht die räumliche Distanz ihn hinderte zu kommen, schrieb,

dass dies der Hinderungsgrund sei. Dies kann aus Sicht des Beklagten als „Lüge“ bezeichnet werden, d.h. der Beklagte kann behaupten, dass der Kläger in seinem Bericht „log“.

Dass die Mitarbeiterin des Klägers darüber hinaus in Bezug auf den zugesagten Termin vom 31.08.2012 unstreitig, diesen wiederum kurzfristig absagte und es einen anderen Grund gab, warum auch das kurze Kennenlernen an diesem Tag nicht stattfand, revidiert nicht die erste Aussage hinsichtlich aller Termine, dass für den Kläger die räumliche Distanz der Hinderungsgrund gewesen oder mit anderen Worten ihm hierfür der Weg zu weit gewesen sei.

b.

Der Vorwurf der Lüge des Beklagten bezieht sich zweitens auf die Aussage in dem Schreiben des Jugendamtes Bonn an das Familiengericht *„Laut Frau S, der eingesetzten Fachkraft vom Kleinen Muck, äußerte Herr Weiberg erst am 05.10.2012 sein Einverständnis für eine psychologische Behandlung. Wie bereits oben erwähnt findet die psychologische Behandlung von Sarah YYYYY bereits statt. Dem Kleinen Muck liegt nach dortiger Auskunft keine Mail von Herrn Weiberg vom 25.08.2012 mit dessen Einverständnis vor.“*

Dies geht aus der weiteren angegriffenen Äußerung

*„Laut Jugendamt Bonn behauptet der kleine Muck eine bestimmte E-Mail nicht erhalten zu haben. Diese E-Mail wurde aber sogar beantwortet, ebenso wurde diese Antwortmail in dem Bericht des kleinen Muck erwähnt.“*

hervor. Auch bei dieser Äußerung des Beklagten in Bezug auf die zuvor genannte Aussage des Klägers handelt es sich um eine wahre Tatsachenbehauptung.

Der Kläger hat mit der Replik eine Email des Beklagten vom 25.08.2012 vorgelegt (Anlage CBH 129, Bl. 145 AO), somit hat er diese unstreitig erhalten. Auch wenn man des Weiteren annimmt, dass es in dem Schreiben nicht um das Datum der Email ging, sondern deren Inhalt (das Einverständnis des Vaters), ist die Äußerung des Beklagten zulässig. Denn seitens des Klägers wurde dem Jugendamt gegenüber wider besseren Wissens die Auskunft erteilt, dass keine Email des Beklagten vom 25.08.2012 mit

dessen Einverständnis vorliege, obwohl eine solche Email vorlag. Dies kann aus Sicht des Beklagten als „Lüge“ bezeichnet werden.

Der Auffassung des Klägers, dass in dieser Email der Beklagte kein Einverständnis mitgeteilt habe, ist nicht zu folgen. In der Antwort-Email vom 27.08.2012 von Frau M an den Beklagten schrieb sie u.a.: *„Ihr Vorschlag, gemeinsam mit Sarah YYYYY eine Therapeutin auf zu suchen, finde ich sehr gut.“* Damit brachte die Mitarbeiterin des Klägers selbst zum Ausdruck, dass sie von einem Einverständnis des Klägers mit der psychotherapeutischen Behandlung der Tochter ausging.

Zudem hat der Kläger in seiner Email vom 25.08.2012 sein Einverständnis konkludent erklärt. In der Email vom 25.08.2012 brachte der Beklagten zum Ausdruck, dass Handlungsbedarf schon seit Monaten besteht und nur vor Beginn der Therapie abgesprochen werden soll, welcher Therapeut die Exploration vornimmt. Dem lässt sich aus Sicht eines objektiven Empfängers entnehmen, dass der Beklagte eine psychologische Begleitung für seine Tochter als notwendig ansah.

Insbesondere aus der folgenden Passage, in welcher der Kläger aus unerfindlichen Gründen das Wort *„Facharzt“* unkenntlich machte, geht eindeutig aus, dass der Beklagte mit einer psychologischen Behandlung einverstanden war: *„Eine Möglichkeit könnte sein das wir zusammen, Frau YYYYY und ich, zu einem Facharzt gehen. Wir können absprechen welcher Arzt/Ärztin die Exploration durchführen soll. Ansonsten bin ich weiterhin bereit, alle notwendigen Aufgaben die Sarah YYYYY helfen können zu übernehmen und bitte Sie mich über alle Schritte auf dem laufendem zu halten.“* Hier wird mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, dass der Beklagte selbst zu einem *„Facharzt“* zusammen mit Frau YYYYY gehen will, um seine Tochter untersuchen zu lassen, und bereit ist, *„alle notwendigen Aufgaben die Sarah YYYYY helfen können zu übernehmen“*.

Dass der Beklagte bestimmte Bedingungen an die Arztauswahl bzw. Auswahl der Psychotherapeuten stellte, spricht nicht gegen ein konkludent erklärtes Einverständnis. Denn dadurch brachte der Beklagte gerade zum Ausdruck, dass er grundsätzlich mit der psychotherapeutischen Behandlung seiner Tochter einverstanden ist und er nur hinsichtlich der Details (welcher Facharzt / Psychologe) Bedingungen stellte. Das Gleiche gilt für die Bedingung, dass Herr H nicht Sarah YYYYY zu dem Therapeuten fahren sollte.

Dafür spricht letztlich auch, dass der Kläger die übrigen Passagen des Berichts *„dreiste Lügen des kleinen Muck e.V.“* nicht beanstandet, in denen steht, dass der Beklagte

auch per Email und per Post seine Einverständniserklärung an den Kläger geschickt habe und der Kläger den Erhalt bestätigt habe.

Da der Beklagte aus den vorgenannten Gründen bereits vor dem 05.10.2012 sein Einverständnis deutlich äußerte, ist es unschädlich, dass er letztlich die formelle Einverständniserklärung erst später unterschrieb.

6.

Entsprechend der vorgenannten Gründe kann sich auch die Äußerung

*„Ich stelle fest, dass der kleine Muck in seinem Bericht zu all dem auch noch offenkundig lügt.“*

auf wahre tatsächliche Bestandteile stützen, die es dem Beklagten erlauben, dem Kläger, vorzuwerfen, dass dieser in seinem Bericht lügt. In dem vierseitigen Erfahrungsbericht „Anatomie einer Bankrotterklärung, Kleiner Muck e.V. Bonn“ (Bl. 191-194 GA) teilt der Beklagte außer der Tatsache, dass es sich um eine Aussage des Klägers *„in seinem Bericht“* handelt, den konkreten Bezugspunkt für seinen Vorwurf, *„dass der kleine Muck in seinem Bericht zu all dem auch noch offenkundig lügt“* nicht mit. Diesen hat er jedoch im Laufe des Gerichtsverfahrens mitgeteilt. Dies ist ausreichend, da Anknüpfungstatsachen für eine Äußerung auch noch nachgeliefert werden können. Wie bereits oben (unter II. 5. a.) ausgeführt, kann Beklagte in zulässiger Weise behaupten, dass der Kläger in seinem Bericht vom 14.09.2012 *„lügt“*, wenn dort steht, dass der Beklagte die 3 angebotenen Termine *„aufgrund der räumlichen Distanz“* nicht wahrnehmen konnte.

Mithin kann offenbleiben, ob der Beklagte aufgrund von weiteren Aussagen des Klägers äußern kann, dass der Kläger *„lügt“*.

8.

Der Kläger hat die zulässige Berichterstattung des Beklagten auch als gemeinnütziger Verein, der im Bereich der Jugend- und Familienarbeit tätig ist, zu dulden.

Wahre Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen, welche die Sozialsphäre desjenigen, über den berichtet wird, betreffen, sind grundsätzlich zu dulden. So hat der

BGH (NJW-RR 2007, 619) zu einer Berichterstattung über eine natürliche Person Folgendes entschieden:

*„Äußerungen zu der Sozialsphäre desjenigen, über den berichtet wird, dürfen nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden, so etwa dann, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu besorgen sind. Tritt der Einzelne als ein in der Gemeinschaft lebender Bürger in Kommunikation mit anderen, wirkt er durch sein Verhalten auf andere ein und berührt er dadurch die persönliche Sphäre von Mitmenschen oder Belange des Gemeinschaftslebens, dann ergibt sich auf Grund des Sozialbezuges nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG eine Einschränkung des Bestimmungsrechts desjenigen, über den berichtet wird. Der erkennende Senat hat für eine Berichterstattung über die berufliche Sphäre des Betroffenen klargestellt, dass der Einzelne sich in diesem Bereich von vornherein auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit wegen der Wirkungen, die seine Tätigkeit hier für andere hat, einstellen muss. Wer sich im Wirtschaftsleben betätigt, setzt sich in erheblichem Umfang der Kritik an seinen Leistungen aus. Zu einer solchen Kritik gehört auch die Namensnennung. Die Öffentlichkeit hat in solchen Fällen ein legitimes Interesse daran zu erfahren, um wen es geht und die Presse könnte durch eine anonymisierte Berichterstattung ihre meinungsbildenden Aufgaben nicht erfüllen. Insoweit drückt sich die Sozialbindung des Individuums in Beschränkungen seines Persönlichkeitsschutzes aus. Denn dieser darf nicht dazu führen, Bereiche des Gemeinschaftslebens von öffentlicher Kritik und Kommunikation allein deshalb auszusperrern, weil damit beteiligte Personen gegen ihren Willen ins Licht der Öffentlichkeit geraten“ (vgl. BGH, a.a.O., m.w.N.).*

Diese Grundsätze gelten nach Auffassung der Kammer erst recht für eine identifizierende Berichterstattung über einen gemeinnützigen Verein, der für seine Arbeit im Bereich der Jugend- und Familienhilfe öffentliche Gelder erhält, d.h. hier über den Kläger.

9.

In Ermangelung eines Unterlassungsanspruchs in der Hauptsache hat der Kläger gegen den Beklagten keinen Schadensersatzanspruch in Höhe von 492,54 € nebst Zinsen in gesetzlicher Höhe hinsichtlich der angefallenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden



Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Eßer da Silva

Elsen

Dr. End

ist wegen Urlaubs gehindert zu  
unterschreiben  
Dr. Eßer da Silva